

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bad & Wellness sowie von Ganzheitlich Leben Kai Kobler im KRD

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Vereinbarungen, Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden/Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten unsere AGB in ihrer jeweiligen, auf unserer Homepage veröffentlichten Fassung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht; das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht angewandt werden. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Die Änderung dieser Formvorschrift darf ebenfalls der Schriftform.
- (4) Unsere Außendienstmitarbeiter sind grundsätzlich nur zur Vermittlung von Aufträgen befugt. Ein Vertrag kommt erst durch Annahme durch die schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung ohne Auftragsbestätigung zustande.
- (5) Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Dauer der Geschäftsbeziehung (Anbahnung, Abschluss, Lieferung, Rechnungslegung, Bezahlung) inkl. einer evtl. Gewährleistungszeit, eine temporäre Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland (KRD) besitzen. Sie nutzen damit die Verfassung, die Gesetze und die Gerichtsbarkeit des KRD, die Sie bei rechtlichen Streitigkeiten erstrangig zu wählen haben. Es entstehen keine weiteren Rechte, Pflichten und Kosten.

§ 2 Maße, Gewichte, Konstruktionen und diesbezügliche Änderungen

- (1) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die von uns genannten Maße und Gewichte stellen damit unverbindliche Richtwerte dar.
- (2) Wir behalten uns Maß-, Gewichts- und Konstruktionsänderungen vor, sofern ein triftiger Grund vorliegt und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Wir sind jedoch verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 3 Angebot und Annahme

Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Sämtliche schriftlich oder mündlich erteilten Aufträge bedürfen zur Annahme, sofern nicht Annahme unsererseits durch Auftragsausführung erfolgt, unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Rechnungserteilung gilt ebenfalls als Annahme. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

§ 4 Abnahme unserer Leistungen/Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist bei Kaufverträgen Lieferung „ab Werk“ vereinbart, d. h. die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder unser Lager zwecks Versendung verlassen hat.
- (2) Bei Werksleistungen machen wir dem Auftraggeber über die Fertigstellung unserer Leistungen Mitteilung. Wegen unwesentlicher Mängel kann Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber unsere Leistungen nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- (3) Ab dem Tag der Abnahme unserer Leistungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 5 Liefer-/Leistungszeit und Annahme-/Lieferverzug

- (1) Leistungsfristen und Termine sind nur verbindlich, soweit deren Einhaltung ausdrücklich vereinbart ist. Die Leistungsfrist beginnt erst, wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden, zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen vorgenommen hat. Der Beginn der Leistungszeit setzt stets die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Soweit bereits fällige Zahlungen vom Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen leistet werden, verlängert sich die Leistungsfrist um den Zeitraum des Zahlungsverzuges.
- (2) Leistungsfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung. Sie gelten mit Mitteilung der Fertigstellung durch uns als eingehalten.
- (3) Bei Sachverhalten, die wir nicht zu vertreten haben, wie bei unvorhergesehenen Hindernissen, Schwierigkeiten bei Materialbeschaffung, Betriebsstörung, Arbeitskampf, verlängert sich eine Leistungsfrist angemessen. In jedem Fall der Verzögerung, vorübergehender oder dauernder Unmöglichkeit sind wir verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- (4) Wird die Leistung nach Vertragsschluss vorübergehend unmöglich, darf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn seine Interessen an der alsbaldigen Leistung durch die vorübergehende Unmöglichkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Im Falle der dauernden Unmöglichkeit der Leistung hat der Auftraggeber das gesetzliche Rücktrittsrecht. Die Geltendmachung weiterer Rechte wegen Unmöglichkeit der Leistung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten die Unmöglichkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- (5) Im Falle des Verzuges mit unserer Leistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Verzugschäden/Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten den Verzug durch grob fahrlässig oder vorsätzlich Verletzung von Vertragspflichten herbeigeführt.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung unserer Leistungen geht in dem Zeitpunkt auf dem Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung sowie Ausgleich sonstiger Etwa bestehender Ansprüche aus dem Kauf- bzw. Liefervertrag behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache vor. Dies gilt auch, soweit sie zu einer Anlage gehören, jedoch austauschbar sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Preise und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die im Angebot und in der Bestätigung angegebenen Preise sind, soweit ein Pauschalpreis nicht ausdrücklich vereinbart ist, keine Pauschalpreise. Unsere Leistungen werden nach Material- und Stundenaufwand zu unseren Materialpreisen und Stundenlöhnen, soweit nicht ausdrücklich andere Preise und Stundenlöhne vereinbart sind, abgerechnet. Soweit Preise nicht vereinbart sind, gelten die in unserer Betriebsstätte und/oder unseren Preislisten angegebenen Preise und Stundenlöhne.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreiserhöhungen. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (3) Der Abzug von Nachlässen, Bonus oder Skonto Bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen ohne Abzug mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Verzug des Kunden mit der Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen der KRD.
- (5) Wir sind berechtigt, für erbrachte Teillieferungen und Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagsrechnungen sind mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Die Fruchtlosigkeit einer gesetzten Nachfrist von mindestens einer Woche (Mahnung), berechtigt uns dazu, jegliche weitere Arbeiten und Lieferungen einzustellen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt.
- (6) Ändern sich die Besitzverhältnisse oder die Rechtsform des Unternehmens des Auftraggebers, werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und dadurch die Sicherheit der Forderungen gefährden lassen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst werden kann, der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder er vereinbarte Stundungstermine nicht einhält, so können wir die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen oder Leistungen unsererseits von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen.
- (7) Das Recht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur soweit befugt, wie sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln unsererseits beruhen.
- (2) Die Schadensersatzhaftung ist in jedem Falle auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bleibt ebenso wie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (5) Soweit die Haftung unsererseits ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für unsere Erfüllungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter.

§ 9 Mängelhaftung

- (1) Mängel sind unverzüglich, offenkundige Mängel sofort zu rügen. Diese Verpflichtung des Auftraggebers soll vermeiden, dass Mängel sich vertiefen, zu weiteren Mängeln oder Folgeschäden führen.
- (2) Für Kaufleute ist Voraussetzung für die Berechtigung von Mängelansprüchen, dass diese den gem. § 377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen sind. Insoweit wird entsprechende Anwendung der Regelungen des § 377 HGB ausdrücklich vereinbart.
- (3) Soweit ein Mangel an unserer Leistung vorliegt, können wir den Anspruch des Auftraggebers auf Nacherfüllung nach unserer Wahl in Form der Handlungen Mangelbeseitigung oder durch Herstellung eines neuen Werkes erbringen.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie bei Verbrauchgüterkäufen gem. §§ 474, 475 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt bei Gefahrenübergang oder Abnahme gem. § 4.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist – sofern Auftraggeber ein Unternehmer ist – unser Geschäftssitz, soweit im Gesetz nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand angegeben ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- (3) Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Dauer der Geschäftsbeziehung (Anbahnung, Abschluss, Lieferung, Rechnungslegung, Bezahlung) inkl. einer evtl. Gewährleistungszeit, eine temporäre Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland (KRD) besitzen. Sie nutzen damit die Verfassung, die Gesetze und die Gerichtsbarkeit des KRD, die Sie bei rechtlichen Streitigkeiten erstrangig zu wählen haben. Es entstehen keine weiteren Rechte, Pflichten und Kosten.